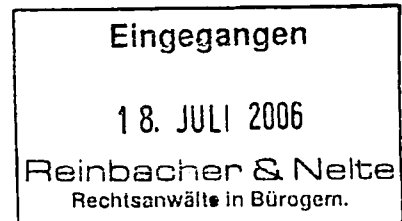


Verkündet am 06.07.2006

Hahn  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Wiesbaden



URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] (Angola),  
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Matthias Reinbacher und Kollege,  
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden  
- 127/06 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
- 5201178-223 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

***Richter am VG Georgen***

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2006 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Angolas vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

**T a t b e s t a n d**

Der am .1985 geborene Kläger ist angolischer Staatsangehöriger.

Am 13.04.1992 ist der Kläger zusammen mit seinem Bruder und dessen Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Am 21.04.1992 hat der Bruder des Klägers für sich, seine Ehefrau und seinen Bruder Asyl beantragt. Zur Begründung ist ausgeführt, dass er, der Bruder des Klägers, heimlich als Soldat der FLEC, einer Widerstandsbewegung, gekämpft habe. Wenn er zurückgeschickt werde, werde er inhaftiert oder getötet. Dies gelte auch für seine Familie.

Eine Anhörung des damals siebenjährigen Klägers ist nicht erfolgt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 03.03.1995 ist der Asylantrag abgelehnt worden. Weiterhin ist festgestellt worden, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger ist zur Ausreise aufgefordert worden, weiterhin ist ihm die Abschiebung nach Angola angedroht worden, soweit er nicht binnen der gesetzten Frist freiwillig ausgereist sein sollte.

Aufgrund der am 25.09.1995 erhobenen Klage – Az.: 5/2 E 31418/95 – ist mit Urteil vom 26.05.1999 das Bundesamt verpflichtet worden festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Angola Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Im Übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Hierauf hat das Bundesamt mit Bescheid vom 21.07.1999 die entsprechende Feststellung getroffen.

Mit Schreiben vom 20.10.2004 hat die Beklagte dem Kläger mitgeteilt, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde. Die Entscheidung des Bundesamtes habe im wesentlichen darauf beruht, dass aufgrund des Bürgerkriegs in Angola eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben gegeben gewesen sei. Mit Abschluss des unterzeichneten Waffenstillstandesabkommens zwischen der Regierung und den UNITA-Rebellen vom 04.04.2002 seien diese erheblichen Gefahren entfallen. Hierzu ist der Kläger angehört worden.

Mit Bescheid vom 29.11.2004 ist der Bescheid vom 21.07.1999, mit dem die Feststellung getroffen worden war, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Angolas vorliegen würden, widerrufen worden. Zur Begründung ist u. a. ausgeführt, dass sich aufgrund des Friedensvertrages vom 04.04.2002 keine extreme Gefahrenlage mehr darstelle.

Mit Antrag vom 03.02.2006 hat der Kläger beantragt festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Er sei psychisch schwer krank und leide an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Am heutigen Tage sei er zur stationären Behandlung in das Zentrum für Psychiatrie

der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie mit der Diagnose schizophrene Psychose eingewiesen worden. Die sofortige Einweisung sei nach einer eingehenden Untersuchung einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt. Von ärztlicher Seite werde dringend von einer Rückführung abgeraten, da die erforderliche ärztliche Betreuung sowie die zwingend erforderliche Fortsetzung der medikamentösen und psychologischen Therapie in Angola nicht geleistet werden könne, was mit einer Progression der Erkrankung verbunden wäre. Es sei nicht davon auszugehen, dass er in Angola eine ausreichende Behandlung mit entsprechenden Medikamenten bekommen könne. Im Falle einer Abschiebung drohe eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes. Die medizinische Versorgung sei nach wie vor völlig unzureichend. Für Medikamente müssten Kosten getragen werden, der Kläger habe jedoch keine persönlichen Beziehungen mehr in Angola.

So habe auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe am 21.03.2005 davon gesprochen, dass das Land in einem schwierigen Übergang von einer humanitären in eine Entwicklungsphase befinde.

Dem Antrag war beigefügt eine ärztliche Bescheinigung vom 03.02.2006, dass der Kläger vom 03.02. bis 24.02.2006 aufgrund einer schizophrenen Psychose in stationärer Behandlung gewesen sei.

In der Verordnung vom Krankenhaus zur Weiterbehandlung der Fachärztin vom 03.02.2006 ist als Diagnose „F 20.0“ angegeben, was der schizophrenen Psychose entspricht.

Mit Bescheid vom 14.02.2006 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 29.11.2004 bezüglich der Feststellung zu § 53

Abs. 1 – 6 AuslG abgelehnt. Zur Begründung ist u. a. ausgeführt, dass nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden sei, dass die Abschiebung zu einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen würde. Der Bescheid ist am 16.02.2006 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers abgesandt worden.

Mit Schriftsätzen jeweils vom 01.03.2006, die jeweils am 01.03.2006 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen sind, hat der Kläger Klage erhoben und einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung des einstweiligen Rechtsschutzantrags ist ausgeführt, dass der Kläger zweifelsfrei psychisch krank sei, er leide an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, d. h., an einer paranoiden Schizophrenie. Der Kläger habe zusammen mit seinem Bruder am 01.02.2006 das Büro des Prozessbevollmächtigten aufgesucht. Hierbei habe dieser einen äußerst verwirrten Eindruck gemacht. Sein Bruder sei sehr besorgt über den Gesundheitszustand seines Bruders gewesen und die für Freitag geplante freiwillige Ausreise in den Kongo. Der Kläger habe teilweise englisch mit seinem Bruder gesprochen, obwohl dieser kein Englisch verstehe. Dieser habe den Kläger längere Zeit nicht gesehen und gesagt, dass er seinen Bruder nicht wiedererkenne. Die dann aufgesuchte Fachärztin habe ihn in die Psychiatrie eingewiesen.

In der Klinik habe der behandelnde Arzt festgestellt, dass der Kläger an einer ersten Manifestation einer Psychose leide, und zwar einer Glücks-Angst-Psychose nach Leonhard-Konzept. In der Klinik habe der Kläger dem behandelnden Arzt berichtet, dass er ein afrikanischer Prinz sei und nun seinem Land helfen müsse, deshalb habe er einen Flug in den Kongo organisiert. Nach einer medikamentösen Einstellung auf das Medikament Risperdol sei es zu einer Besserung seines verwirrten Zustandes gekommen. Bei diesem Medikament handle es sich um ein typisches Neuroleptikum. Der Kläger müsse morgens und abends jeweils drei Tabletten dieses Medikaments nehmen. Der Kläger hat ein fachärztliches Attest vom 02.03.2006 vorgelegt, danach befinde er sich seit 03.02.2006 in der ambulanten psychiatrischen Behandlung einer Fachärztin. Diagnostisch liege eine schizophrene Psychose ICD 10: F 20.0 G vor. „Wegen der akuten Exazerbation der Psychose habe ich den Patienten zur stationären Behandlung ins ZSP Rheinblick eingewiesen.“

#### Psychischer Befund:

Der Patient ist wach, orientiert, im Kontakt unangepasst belustigt, parathym, leicht reizbar und aggressiv gestimmt. Es finden sich akute Halluzinationen in Form von kommentierenden Stimmen sowie Beobachtungs-, Verfolgungs- und Beziehungsideen, Größenideen, Ich-Störungen. Die kognitiv menestischen Funktionen sind gestört.“

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.02.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Akte im Verfahren 3 G 304/06.A und 3 G 509/06.A sowie die vorgelegten Behördenakten.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klage ist zulässig und begründet.

In der Person des Klägers liegen Abschiebungshindernisse i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Hinsichtlich der Person des Klägers ist unklar geblieben, wann er geboren ist und welche Staatsangehörigkeit er besitzt. Während das Bundesamt durchgängig von dem Geburtsdatum 1985 ausgeht, dies gilt sowohl für das Erstverfahren als auch zuletzt für den angefochtenen Bescheid vom 14.02.2006, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 06.07.2006 angegeben, dass er am 1981 geboren ist. Dieses Geburtsdatum entspricht auch seinem angolanischen Pass und der Verwendung des Geburtsdatums durch die Landeshauptstadt Wiesbaden z.B. im Schreiben vom 01.10.1999. Die letztgenannte Verwendung dieses Geburtsdatums ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden jedoch nicht durchgängig. Zunächst wird als Geburtsdatum der 1985 angegeben, so in der Aufenthaltsanzeige vom 25.06.1992 wohingegen

dann am 27.07.2002 ein bis dahin noch nicht benanntes Geburtsdatum mit dem .1981 angegeben worden ist. Für den Wechsel des Geburtsdatums durch die Landeshauptstadt Wiesbaden ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum zunächst vom Geburtsjahr 1985 zum Jahr 1981 bzw. zu einem anderen Datum gewechselt worden ist.

Auch die Frage der Nationalität des Klägers ist nach Auffassung des Gerichts unklar. Während das Bundesamt immer von einer angolanischen Staatsangehörigkeit ausgeht, wofür auch der angolanische Nationalpass spricht, wird dies von der Landeshauptstadt Wiesbaden - so im Schreiben vom 27.07.2000 - ebenfalls so gesehen, während in einem weiteren Schreiben vom 01.10.1999 von einer kongolesischen Staatsangehörigkeit ausgegangen wird. Der Kläger selbst hat in der mündlichen Verhandlung vom 06.07.2006 auf die entsprechende Nachfrage angegeben, dass er nicht angolanischer, sondern vielmehr kongolesischer Staatsangehöriger ist. Für die Richtigkeit dieser Angabe könnte sprechen, dass der Kläger bei seinem Ausreisewunsch, nicht nach Angola, sondern in die Demokratische Republik Kongo ausreisen wollte. Entscheidend ist für das Gericht insoweit jedoch, dass die angefochtene Bundesamtsentscheidung vom 14.02.2006 den Kläger als angolanischen Staatsangehörigen bezeichnet und die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13.10.2005 eine Abschiebung nach Angola angedroht hat.

Gefährdungen aufgrund von sozialen und wirtschaftlichen Missständen im Aufnahme-  
staat oder sonstige in den dortigen Verhältnissen begründete Gefahren, die die ge-  
samte Bevölkerung in dem betreffenden Staat oder andere Ausländer in vergleichbarer  
Situation betreffen würden, bleiben zwar im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG grund-  
sätzlich außer Betracht. Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG werden nämlich Gefahren in dem  
für die Abschiebung vorgesehenen Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölke-  
rungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, (nur) bei Entschei-  
dungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG, d.h. nur im Rahmen einer generellen Abschie-  
bungsregelung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären  
Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland be-  
rücksichtigt. Eine solche begünstigende Regelung nach § 60a Abs. 1 AufenthG liegt  
nicht vor.

Trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung der obersten Landesbehörde über die Aussetzung der Abschiebung im Hinblick auf im Aufnahmestaat drohende allgemeine Gefahren ist dem Ausländer - in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG - aber dann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren, wenn er dort mit einer landesweit bestehenden Gefahrenlage konfrontiert würde, so dass er, wie jeder andere Ausländer in vergleichbarer Situation, im Fall der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Aus den in der mündlichen Verhandlung eingeführten Informationen ergibt sich hinsichtlich der Gesundheitsversorgung in Angola, dass das Land auf absehbare Zeit auf massive humanitäre Hilfe angewiesen sei, die allgemeine medizinische Versorgung sei sehr angespannt, das staatliche Gesundheitswesen sei nur in minimalen Ansätzen vorhanden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2002). Mit weiterem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.02.2003 wird die Versorgungslage in weiten Teilen des Landesinneren weiterhin als sehr kritisch angesehen und die Mehrheit der Bevölkerung lebe am Rande des Existenzminimums, die allgemeine medizinische Versorgung sei schlecht. Diese Einschätzung wird im weiteren Lagebericht vom 23.04.2004 bestätigt. Im Lagebericht vom 05.11.2004 wird zwar eine spürbare Verbesserung der Versorgungslage in Luanda seit 2002 angegeben und dies auch nach und nach in anderen Landesteilen gesehen, eine durchgreifende Verbesserung der Lebenssituation für die überwiegende Mehrheit wird dagegen nicht festgestellt. In vielen Gebieten im Landesinneren bleibe die Lage (teilweise sehr) kritisch. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung ist insoweit ausgeführt, dass in Luanda und einigen wenigen Provinzhauptstädten es funktionierende staatliche Krankenhäuser und auch qualifizierte Ärzte gebe. Seit 2003 gebe es eine geringe Kostenbeteiligung, zum Teil hänge die Behandlung von Bestechungsgeldern ab. Zum Teil müssten auch Medikamente gekauft werden. Außerhalb der vorerwähnten Städte sei die medizinische Versorgung schlecht, in ländlichen Gegenden katastrophal. In Lageberichten vom März und vom 18.04.2005 wird diese Einschätzung bestätigt.



In einem Attest hat die den Kläger seit Februar 2006 behandelnde Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie am 02.03.2006 bei dem Kläger eine schizophrene Psychose festgestellt und eine Überweisung zur stationären Behandlung vorgenommen. Mit weiterer ärztlicher Stellungnahme vom 11.04.2006 ist dieser Befund bestätigt worden. Insoweit ergibt sich in dieser Stellungnahme eine Widersprüchlichkeit insoweit, als eine chronische Erkrankung festgestellt bzw. eine Chronifizierung des Leidens befürchtet werde. Auf diesen Widerspruch in der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme angesprochen, hat die Ärztin angegeben, dass dies eine unglückliche Formulierung sei. Chronifiziert sei das bei dem Kläger vorhandene Krankheitsbild einer Psychose. Eine Chronifizierung drohe insoweit, wenn von psychiatrischen Fachgesprächen und einer Medikation abgesehen werde, da dann ein Krankheitsverlauf nicht mehr in Wellenform, d.h. zwischen guten und schlechten Krankheitsbildern mehr erfolge, sondern vielmehr sich die Krankheit auf einem schlechten Niveau insgesamt etabliere und Intervalle zu besseren Verläufen nicht mehr eintreten würden. Die Zeugin hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie bei einer Erstuntersuchung am 03.02.2006 bei dem Kläger eine falsche Einschätzung der Realität festgestellt habe, dass er leicht reizbar gewesen sei und sich verfolgt und beobachtet fühle und auch akustische Halluzinationen bei ihm festzustellen gewesen seien. Weiterhin ist angegeben, dass bei dem beim Kläger vorhandenen Krankheitsbild die Handlungen in der Regel nicht adäquat seien und Fehleinschätzungen der Situationen gegeben sein können, die auch zu Selbstgefährdungen führen würden. Die Fachgespräche sowie die Medikamente sind nach Auffassung der Zeugin, der das Gericht insoweit folgt, zwingend erforderlich, um eine Chronifizierung zu vermeiden, die mit einer Minderung des Antriebs und des Denkens verbunden wäre. Bei dem Kläger handele es sich um eine akute paranoide halluzinatorische Psychose, dies sei eine schwere psychische Erkrankung. Eine Chronifizierung, die bei einer Nichtbehandlung eintrete, beinhalte eine akute Erkrankung, die sich in einem schleichenden Verschlechterungsprozess darstelle. Dies beinhalte eine Veränderung des Denkens, es könne nicht mehr klar und flüssig gedacht werden, es käme zu ständigen Wechseln von Gedanken, ständig würden neue Gedanken auf die Person einwirken und Wahnideen könnten sich einstellen. Bei einer solchen Situation sei eine Regelung der alltäglichen Geschäfte und Besorgungen genauso wenig möglich wie eine Arbeitsfähigkeit gegeben wäre. Nach der Einschätzung der Zeugin

sei die akute Psychose derzeit abgeklungen, das beinhalte jedoch nicht, dass der Kläger gesund sei. Nach ihrer Einschätzung sei die drohende Abschiebungsmöglichkeit für ihn ein erheblicher Stressfaktor, der auch dazu führen könne, dass die Psychose wieder auflebe. Bei ihm sei festzustellen, dass er seit etwa einem Jahr Stimmen höre. Die Bereitschaft, nach Afrika zurückzugehen, erkläre sich nach Einschätzung der Zeugen daraus, dass zu dieser Zeit die Psychose schon vorhanden gewesen wäre.

Der Kläger ist als Kind nach Deutschland eingereist und hat seit der Einreise am 13.04.1992 keine persönlichen oder familiären Kontakte mehr zu seinem Heimatland. Dementsprechend würde bei einer Rückkehr und der damit notwendigerweise verbundenen Unterbrechung einer medizinischen Versorgung zu der von der Zeugin zuvor zitierten drastischen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers führen, so dass das Gericht von einem humanitären Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegend ausgeht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus §§ 167 Abs. 1, 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder